

Aktenzeichen: 5 AS 12/86

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 12. Januar 1987

- 5 AS 12/86 -

Arbeitsgericht

Wilhelmshaven

Beschluß vom 18. Dezember 1986

- 1 Ca 1040/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6, § 281

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 12/86

1 Ca 1040/86 ArbG Wilhelmshaven

B e s c h l u ß

In Sachen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. Januar 1987 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird das Landgericht Osnabrück bestimmt.

G r ü n d e :

I. Der Kläger war bei den Beklagten seit dem 1. September 1985 aufgrund schriftlichen Vertrages ("Hauptagentur-Vertrag") als Hauptagent beschäftigt. In Ziffer 15 des Vertrages ist vereinbart, daß bei Rechtsstreitigkeiten nur die Gerichte am Ort der vorgesetzten Geschäftsstelle des Hauptagenten zuständig sein sollen. Vorgesetzte Geschäftsstelle ist die Filialdirektion der Beklagten in Osnabrück.

Mit seiner Klage wehrt sich der Kläger gegen eine ihm am 22. Juli 1986 ausgesprochene Kündigung. Er hat deswegen Klage zum Arbeitsgericht Wilhelmshaven erhoben. Die Beklagten haben die sachliche Unzuständigkeit dieses Gerichts gerügt. In der Güteverhandlung ist die Frage der sachlichen Zuständigkeit erörtert worden, wie sich aus dem Sitzungsprotokoll vom 18. September



1986 (Bl. 16 d. A.) ergibt. In der Kammerverhandlung vom 23. Oktober 1986 haben die Parteien (der Kläger hilfsweise) beantragt, den Rechtsstreit an das Landgericht Osnabrück zu verweisen. Das Arbeitsgericht hat sich daraufhin durch Beschluß vom selben Tage für sachlich nicht zuständig erklärt und den Rechtsstreit auf Antrag des Klägers an das sachlich zuständige Landgericht Osnabrück verwiesen.

Durch Beschluß vom 9. Dezember 1986 hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück die Übernahme des Verfahrens abgelehnt. In den Gründen hat es ausgeführt, hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit des Landgerichts ergebe sich die Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses bereits aus § 48 Abs. 1 ArbGG in Verb. mit § 11 ZPO; eine Bindungswirkung hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit sei jedoch nicht gegeben. Der Beschluß des Arbeitsgerichts habe erkennbar nur eine Verweisung in sachlicher Hinsicht ausgesprochen, er lasse nicht erkennen, ob hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit eine gesetzliche Grundlage angenommen worden sei.

Das Arbeitsgericht Wilhelmshaven hat die Sache dem Bundesarbeitsgericht mit der Bitte um Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Landgericht Osnabrück.

1. Die Voraussetzungen des beantragten Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt. Verschiedene Gerichte, von



denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann auch durch ein Gericht gestellt werden; des Antrages einer Partei bedarf es dazu nicht (BGH Beschluß vom 31. Januar 1979 - IV ARZ 111/78 - NJW 1979, 1048; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 37 Rz 1). Das Bundesarbeitsgericht ist für die beantragte Bestimmung zuständig; es wurde in dem Zuständigkeitsstreit zwischen dem Arbeitsgericht und dem ordentlichen Gericht zuerst um die Bestimmung angegangen (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe m.w.N.; BGHZ 44, 14, 15).

2. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Wilhelmshaven bindet das Landgericht Osnabrück, an das der Rechtsstreit als sachlich zuständige Gericht verwiesen worden ist (§ 48 Abs. 1 ArbGG in Verb. mit § 281 Abs. 2 Satz 2 sowie § 11 ZPO). Diese bindende Wirkung muß nach der ständigen Rechtsprechung des Senat auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO beachtet werden (vgl. statt vieler BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe; ferner BGHZ 17, 168 und BGHZ 28, 349, 350). Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht erreichen (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, m.w.N.).

3. Offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Wilhelmshaven indessen nicht. Aus der Beschlußformel geht hervor, daß das Arbeitsgericht nur die Frage der



sachlichen Zuständigkeit beurteilt und die Frage der örtlichen Zuständigkeit nicht abschließend geprüft hat. Dieses Verfahren des Arbeitsgerichts, das seinem Verweisungsbeschuß nur eine auf die sachliche Zuständigkeit beschränkte Bindungswirkung beigelegt hat, war rechtlich möglich. Ein Gericht, das seine sachliche Zuständigkeit verneint und deshalb den Rechtsstreit an das für sachlich zuständig gehaltene Gericht verweist, muß nicht notwendigerweise die Frage der örtlichen Zuständigkeit prüfen. Es kann dies dem Gericht überlassen, an das der Rechtsstreit aus sachlichen Gründen verwiesen wird. Dies hat der Senat im Beschluß vom 27. August 1980 - 5 AR 203/80 - näher ausgeführt (AP Nr. 25 zu § 36 ZPO, zu 3 der Gründe). Hieran wird festgehalten.

4. Ein Verweisungsbeschuß gemäß § 281 ZPO oder § 48 Abs. 1 ArbGG ist nur insoweit bindend, wie er sich erkennbar eine Bindungswirkung hat zulegen wollen (vgl. BGHZ 63, 214, 216 f.). Durch den Verweisungsbeschuß des Arbeitsgerichts Wilhelmshaven ist das Landgericht Osnabrück nur gebunden, soweit es um die Frage der sachlichen Zuständigkeit geht. Das Landgericht ist nicht gehindert, die Frage der örtlichen oder der funktionellen Zuständigkeit selbst zu prüfen.

5. Dem Verweisungsbeschuß des Arbeitsgerichts Wilhelmshaven fehlt nicht insgesamt die rechtliche Grundlage, weil es die Frage der örtlichen Zuständigkeit nicht geprüft hat. Die Verweisung an das Landgericht Osnabrück ist nicht willkürlich oder wahllos ausgesprochen worden. Die Gerichtsstandsklausel in Ziffer 15 des Vertrages der Parteien vom 30. September 1985 und der - inso-



weit - übereinstimmende Antrag der Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 1986 gaben dafür einen ausreichenden sachlichen Anhaltspunkt.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)